Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 BauNVO)

1.1 Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise nicht zulässig sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Vergnügungsstätten

1.2 Zulässigkeit sonstiger Nutzungen

Gemäß §§ 1 (5), 1 (6) und 1 (9) BauNVO werden im Gewerbegebiet Einzelhandelsnutzungen jeglicher Art - mit Ausnahme von Versandhandel (ohne Verkaufsraum) -, Bäckereigroßbetriebe, Bordelle und Dirnenwohnungen, Vergnügungsstätten sowie Gebäude für freie Berufe ausgeschlossen.

1.3 Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach den Eigenschaften der produzierenden Betriebe und Anlagen gegliedert.

Die Gliederung erfolgt nach dem Abstandserlass 2007 (-Ridl'rl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6/6/2007–SMBl. NW. 283-).

Nicht zulässig sind die in der Abstandsliste genannten Anlagen, die der im Plan festgesetzten Nummerierung der abgedruckten Abstandsliste entsprechen. Die Regelung gilt auch für Anlagen, die nicht genannt sind, aber ein ähnliches Emissionsverhalten aufweisen.

Ausnahmsweise sind Anlagen des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste möglich, wenn vom Betreiber der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen soweit begrenzt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen auftreten.

1.4 Gemäß § 1 (4) u. (9) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach den Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schützenswerter Bebauung gegliedert.

Im GE sind alle Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 (5a) BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe
- der Abstandsklassen II (Abstandsempfehlung 500 m für die Leitstoffe Oleum 65 % Schwefelfreisäure, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor),
- der Abstandsklasse III (Abstandsempfehlung 900 m für die Leitstoffe Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90%), Blausäure HCN),
- der Abstandsklasse IV (Abstandsempfehlung 1500 m für die Leitstoffe Acrolein (DN 20), Phosgen (DN 15), Chlorwasserstoff, Chlor, Brom,) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010 zuletzt geändert 2013) zuzuordnen sind.

Entsprechende gilt für Anlagen, die aufgrund dieser Gefahrenindexe der dort vorhandenen Stoffe den o. g. Abstandsklassen zuzuordnen sind.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (gemessen am Dachfirst –höchster Punkt der Dachfläche- bzw. bei Flachdächern an der Oberkante des Dachrandgesimses) mit maximal 87,0 m über Normalhöhennull (NHN). Die Höhenbegrenzung gilt auch für Anlagen, die keine Gebäude i. S. von § 2(2) Bauordnung NRW sind. Eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Bauhöhenmöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. für Schornsteine, Antennen, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

In den Bereichen für die eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

4. Pflanzgebot / Grün- und Waldflächen / Zufahrten / Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 4, 15, 18, 20 u. 25a/b BauGB)

Alle Waldflächen und Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind –mit Ausnahme der Grundstückszufahrten– mit heimischen Pflanzen flächendeckend zu pflanzen bzw. zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Jeglicher Ausfall –auch durch die Einrichtung von Grundstückszufahrten- ist unmittelbar durch eine gleichartige und gleichwertige Neuanpflanzung zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Grün- und Waldflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerungen unzulässig gem. BauNVO (wie z.B. Stellplätze, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Lager-, Abstellplätze, Werbe- und Informationsschilder, Masten, Zäune u.v.a.) nicht zulässig.

Die für die verkehrsmäßige Erschließung notwendigen Grundstückszufahrten durch die dreifarbige Grünfläche an der Zuwegstraße bzw. private Grundfläche an der Scheidestraße sind bis zu einer Breite von 12,00 m möglich. Pro Gewerbegrundstück ist eine Zufahrt zulässig. Ist weiter für weitere Grundstücke die Erforderlichkeit nachzuweisen. Ihre Planung hat die Schonung von vorhandenen Grünstrukturen zu berücksichtigen. Das Fällen von Bäumen zu diesem Zwecke bzw. Veränderungen der festgesetzten privaten Grünflächen bedürfen der Genehmigung und Abstimmung mit dem Landbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Münsterland).

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a (3) BauGB
Die durch die Bauleitplanung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes kompensiert. Darüber hinaus nach Landesnutzungsrecht NRW erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebietes auf den Flächen innerhalb der Stadt Coesfeld (Gemarkung Coesfeld-Stadt; Flur 23, Flurstücke 333, 334, 335, 532, 533, 534, 541 und Flur 24, Flurstücke 245 und 246) ausgeglichen. Der erforderliche Ausgleich wird ausschließlich innerhalb des Plangebietes auf den städtischen Flächen (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 10, Flurstücke 68, 69) sowie auf Flächen in der Gemeinde Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 37, Flurstücke 60 und 64). Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderen Orten, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden hiermit den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 (1a) S. 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

Insektenfreundliche Beleuchtung
Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden. Auffällige Anstriche mit Signal- und Leuchtfarben (Ähnlich RAL 1003, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4010, 4011, 6038) sind nicht zugelassen. Die verwendeten Lampen sind so auszurichten, dass ihr Licht nur auf den ökologisch nicht sensiblen Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie größtmögliche Naturschutz- und Grünflächen sind vor Lichtemissionen durch Dunkelräume zu erhalten. Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein. Die Leuchten sind waagerecht und so niedrig wie möglich zu installieren.

Zur Beleuchtung von nicht bebauten Grundstücksflächen sind asymmetrische Scheinwerfer «sogenannte Planflächenstrahler» zu verwenden, um störende Aufhellungen oder Blendung auszuschließen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen -oder Leuchtmittel mit ähnlicher Wirkung- zu verwenden. Großflächige Reklamemasten und Werbeanlagen mit Lichtemissionen sind nicht zulässig (Störung, Tötung zahlreicher nachtaktiver Arten, Störung des Landschaftsbildes).

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen dienen der Erschließung der Grundstücke sowie der Ver- und Entsorgung des Gebietes. Begünstigt sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und die Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlagen.
Soweit die Flächen für die verkehrsmäßige Erreichbarkeit eines Grundstücks benötigt werden, muss die dingliche Sicherung der Rechte auch die Benutzung durch Rettungsfahrzeuge sicherstellen.

6. Nebenanlagen / Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB)

In der Fläche zwischen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Nebenanlagen nach §14 BauNVO nicht zulässig. Stellplätze sind in diesem Bereich möglich.

B. Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung NW i. V. mit dem Baugesetzbuch (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Werbeanlagen

Auf den Baugrundstücken sind Werbeanlagen, Informationsschilder, Wegweiser, Bemalungen usw. nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung möglich. Ausnahmen können gestattet werden für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder.

Oberhalb der Gebäudekanten und auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht erlaubt. Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Höhe von 5 m über dem natürlichen Geländeniveau und eine Gesamtgröße von 5 m² nicht überschritten werden.

Werbeanlagen sind bei auffälliger Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung ähnlich RAL 6038, 4011, 4010, 3026, 3024, 2007, 2005, 1026, 1003, sowie bei Ausführung in akustischer, beweglicher, veränderlicher oder reflektierender Form unzulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur mit heimischen, ortstypischen Hecken oder mit einem max. 2,50 m hohen, „nicht blickdichten" Metallzaun (z. B. Draht- Stabgitter- oder Profilmetallzaun) zulässig. Bezugshöhe hierfür ist die gepflanzte Geländehöhe.

C. Festsetzungen nach §§ 51 u. 53 Landeswassergesetz (LWG NW) **im Verbindung mit dem Baugesetzbuch** (§ 9 (4) und § 9 (1) Nr. 14 u. 20 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Flächen soll auf den jeweiligen Privatgrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Entsprechend dem Bodengutachten des Ingenieurbüros Urbanski & Versmold, Münster ist aufgrund der festgestellten Bodenarten sowie des nicht vorhandenen Grundwassers bis zu einer Untersuchungstiefe von 4 m unter GOK eine Versickerung möglich.

Zur Versickerung des unbelasteten bzw. gemäß des jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gereinigten Niederschlagswasser sind innerhalb des Plangebietes Versickerungsanlagen ohne weitere Überlaufmöglichkeit aus dem Baugebiet anzulegen. Die erforderlichen Anlagen müssen vom Grundstückseigentümer den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend gepaart, errichtet und betrieben werden. Die langfristige Allgemeinvorteilverträglichkeit der Versickerung ist für jedes Grundstück über ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen und sicherzustellen.

Die Anforderungen an die Niederschlagswasserversickerung im Trennverfahren (Runderlasses des MUNLV NRW vom 26.04.2004) sind jeweils zu beachten. Je nach Bedarf ist eine Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist für jedes Grundstück bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld zu beantragen.

D. Hinweise

1. DENKMALSCHUTZ

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentmaer Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, Knochen und andere Überreste pleistozäner Wirbeltiere der Weichsel-Zeit aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist gemäß Denkmalgesetz NRW der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist auf dem Gelände in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG NRW). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder einem seiner Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfs. archäologische Untersuchungen durchführen zu können.

2. BODENSCHUTZ

Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht und das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 BBodSchV ist gemäß § 2 (2) LBodSchG ab einer Menge von 600 m3 bei der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
Generell ist nur hierfür nur geeignetes Material gemäß § 12 (1) BBodSchV zu verwenden. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV sind einzuhalten.

Bei dem Aufbringen von Materialien außerhalb oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der „M 20 -Technische Regeln Boden 2004" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten.

Der Einsatz von Recycling-Baustoffen (RC-Material) ist NRW durch die sogenannten Erweiterterlasse geregelt und Bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche bei der Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld einzuholen ist.

3. WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke muss wegen der fehlenden öffentlichen Wasserversorgung durch Eigenwasserversorgungsanlagen erfolgen. Diese unterliegen in der Regel der Erlaubnispflicht gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz. Die entsprechende Erlaubnis ist jeweils bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

4. ABWASSER

Das anfallende Schmutzwasser wird innerhalb des Industriepark Nord Westfalen (B-Plan 120/1, 120/ 3-5) über ein öffentliches Druckrohrnetz gesammelt und in ein zentrales Schmutzwasserpumpwerk im Bereich der Curiestraße eingeleitet. Über eine Druckrohrleitung ist das zentrale Schmutzwasserpumpwerk an das öffentliche Freigefällenetz und im Weiteren an die zentrale Kläranlage der Stadt Coesfeld angeschlossen.

Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sind auf den Privatgrundstücken entsprechende private Schmutzwasserpumpwerke zu errichten und mit privater Anschlussleitung an die öffentliche Druckrohrleitung anzuschließen.

Im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen ist die Anschlussleitung ausreichend gegen Wurzeleinwuchs und sonstige Beschädigungen zu schützen.

Die Schmutzwassersperde ist auf 0,20 l/s'ha zu beschränken. Diese Entwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern zu errichten und zu betreiben.

5. ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Starkregenereignisse nicht immer vollständig von den Entwässerungssystemen aufgenommen werden können, so dass es zu Überflutungen von Gelände, Straßen und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gem.§ DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist grundsätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Dies dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Rückhaltung kann z. B. über Staurumänkände oder Mulden erfolgen.

6. RECHTSGRUNDLAGEN

Die der Planung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Entwurf und Bearbeitung:

Der Bürgermeister
Fachbereich 60
Planung - Bauordnung - Verkehr

Coesfeld, i.A. _____

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von Mai 2017.

Coesfeld, _____
öffentl. best. Verm.-Ing.

Verfahren

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom: 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), in der z.Zt. gültigen Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der z. Zt. gültigen Fassung
3. § 86 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom:01.03.2000 (GV NW S. 256) in der z. Zt. gültigen Fassung
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom: 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung
5. Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der z.Zt. gültigen Fassung
6. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 2 und § 2a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Bebauungsplanentwurf mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Zusätzlich wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.
Coesfeld,
Der Bürgermeister
i.A. _____

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Coesfeld,
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.
Coesfeld,
Der Bürgermeister
i.A. _____

Anlage 1 zum Rdl'rl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007
Abstandsliste 2007
(s. Beschluß: 15.07.2008)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Vorsatz auf Buchstabe (Spalte) der § BImSchV	Anlagen-Bezeichnung (Kurzfassung)
I	**1.500**	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt (B)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung (z. B. Kolereien und Gewerbe)
		3	3.2 (1)a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und Rohstahl einschließlich Stahlgießerei sowie Anlagen zur Herstellung von Stahlguß, ausgenommen Stahlgießereien (B)
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (B)
II	**1.000**	1	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder Bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formteilen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 Cubic-meter je Stunde (in Freien) (1) u. auch Nr. 50
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisen
		8	3.2 (1)b)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlgießereien von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (ausgenommen Stahlgießereien) (1) u. auch Nr. bm. 27 und 28
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Erzkonzentraten oder sekundären Rohstoffen anach Aluminiumoxidhütten (B)
		10	3.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reparatur von Behältern aus Walzel in Freier (z. B. Container) (1) u. auch Nr. 56
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Jachten oder anderen Wasserfahrzeugen aus Metallen
		12	4.1 (1) u. (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Kohlenstoffen, beispielsweise oder sowiegen anorganischen Verbindungen (B)
		13	4.1 (1) a)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemikalien u. auch Nr. 50 (B)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff, sowiden, Schwefelkohlenstoff, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (B)
		16	4.1 (1) n)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (B)
		17	4.1 (1) o)	Anlagen zur Herstellung von Grundkomponenten durch chemische Umwandlung (Ottokatalis für Kraftstoffe) (B)
		18	4.3 (1)+(2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Faserplatten oder ähnlichen Erzeugnissen (1) u. auch Nr. 50
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Kadavern und Tierkörpern (mit Ausnahme der Anlagen nach Nr. 1.11 (1) und Anlagen zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl) (1) u. auch Nr. 50, 200
		20	10.16 (1)+(2)	Offene Plätzlerde für oder von Schlachtvieh, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Geflügel) und Anlagen zur Haltung von Pferden (u. auch Nr. 70)
		21	10.16 (2)	Offene Plätzlerde für oder mit Lufttrocknern (u. auch Nr. 10) (1)
		22		Anlagen zur Herstellung von Leim
		23		Anlagen zur Herstellung von Stärkemehl
III	**700**	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 600 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (B)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Zerlegung oder Verbrennung von Tier oder Tierkörpern (B)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)a)	Anlagen zum Brennen von Baulk Dolomit, Gips, Kieselerde, Feuerfest- Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Porzellan
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen mit 50 Gewichtstonnen/Ofen (1) (u. auch Nr. bm. 8 und 28)
		28		Automatisch u. Walzwerkfabriken, Fabriken zur Herstellung von Vorlauferzeugnissen (1)
		29	4.1 (1) e), (2) e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen anach: ebenso wie phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (B)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (B)
		31	4.1 (1) m), (2) m)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (B)
		32	4.1 (1) n), (2) n)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kieselsäurehaltigen Düngemitteln (B)
		33	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von RuG (B)
		34	8.4 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch/ chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen/ besonderen Abfällen mit Ausnahme Einsatzstoffen oder mehr je Tag (u. auch Nr. 71)
		35		Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hüttenkieselsäure)
		36		Freiabgasra mit Nachbrennen (1) (u. auch Nr. 180)
IV	**500**	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleitung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (B)
			8.3 (1) 8.11 (1)	Anlagen zur Behandlung von Stoffen, Zerst. Wiederverwertbare Stoffe unter Einsatz Angas durch den Einsatz von Lösemitteln in einer Menge von 150 kg/h oder mehr oder Verwendungen von halogenierten Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleitung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.6 (2)	Elektrocrackanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen ungeerdete Hochspannungsleitungen (B)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Kehren eines Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Einbrennen von Graus oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (B)
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Grobkeramikstoffen unter Verwendung von Zement (1)
		44	2.16 (1)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln oder Schiefern von Kiln/hungen aus Brunen oder Teer mit Einsatzstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen oder 200 t oder mehr je Stunde (u. auch Nr. 51)
		45	3.6 (1+2)	Anlagen zum Stahl (Warmwalzen) und Walzen, ausgenommen Anlagen zum Kaltlauf mit einer Walzstraße (1) (u. auch Nr. 27)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit induktionsofen, Elektr. Temper- oder Gießgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gußeisen je Tag (1) (u. auch Nr. 27)
		47	3.11 (1+2)	Schmiede, Hammer oder Fallwerke (1)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warzgedrängten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (1)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von severstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (B)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Bearsiovstoffen oder Anlagen zur Herstellung von Fasern auf Zellstoffbasis (B)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (B)
		52	4.1 (1) k)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Lacken und ähnlichen Beschichtungsstoffen
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmierfett, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (B)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen (Harzbeschichtungen) oder Bearbeitungen durch Brennen oder Graphisieren (B)
IV	**500**	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von Rohölgen organischen Grundstoffen oder Zwischenprodukten (1) (1) oder mehr je Stunde (B)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit organischen oder ausgenommen Trockenungsmittel unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Fahrzeugen oder Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder Isolmen oder teilfertigen Materialien mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.8 (2)	Anlagen zum Trocknen von Stoffen unter Verwendung von Anlagen oder Haushaltsgroßgeräten Ofentrocken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mit einem Vorlaufmaterialeinsatz, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) 4) und 5)	Anlagen zur Erzeugung von Spanplatten aus trockenen Holzspänen oder Holzfasern (1) (u. auch Nr. 18) oder ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen trockenen Fasern zu Spanplatten in Anlagen mit einer Leistung bis zu 20 Kilogramm Spanstoff je Stunde
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngerstoffen oder Anlagen zur Verwertung von Abfällen tierischer Ursprünge, Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 19 erfasst werden Kühlcontainergarnagen
		63	7.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 50 Tonnen Sauerkraut je Tag als Vorkäufeerzeugnisnichtfleisch
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vorkäufeerzeugnisnichtfleisch (u. auch Nr. 19)
		65	7.20 (1+2)	Anlagen zur Einsaugung von Ziem oder Fetten aus pflanzlichen oder tierischen Ausgangsstoffen mit 1 Tonne Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vorkäufeerzeugnisnichtfleisch
		66	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinieren von Zucker unter Zuckerrüben oder Rohzucker
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Bearbeitung oder Verwertung tierischer, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Lagerung oder Verwertung von Kraftfahrzeugen oder - Anhängern mit einer Gesamtgrundfläche von 1.000 m² oder mehr (u. auch N